

# [Impressum]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **21 (1950)**

Heft 8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# Fachblatt für Schweizerisches Anstaltswesen

REVUE SUISSES DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Organisationen:

VSA Verein für Schweizerisches Anstaltswesen  
SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare  
VAZ Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Zürich  
VAB Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Bern  
AVBB Vereinigung der Anstaltsvorsteher von Basel und Baselstadt  
Regionalverband Schaffhausen / Thurgau

Mitarbeiter: Inland: Schweiz. Landeskonferenz für soziale Arbeit, Zürich  
(Studienkommission für die Anstaltsfrage)  
Schweiz. Vereinigung Sozialarbeitender, Zürich  
Vereinigung Kinderdorf Pestalozzi, Zürich

Ausland: Vereinigung der Niederländischen Anstaltsdirektoren

Redaktion: Dr. Heinrich Droz-Rüegg,  
Eleonorenstrasse 16, Zürich 32  
Telefon (051) 32 39 10

Druck u. Administration: A. Stutz & Co.  
Wädenswil, Tel. (051) 95 68 37  
Postcheck-Konto VIII 3204

Abonnementspreis: Pro Jahr Fr. 10.—  
Ausland Fr. 13.—

August 1950

Nr. 8

Laufende Nr. 222

21. Jahrgang

Erscheint monatlich

Inseratenannahme: Louis Lorenz, Zürich Postfach Zürich 22 Tel. (051) 27 23 65

Stellenanzeigen nur an A. Stutz & Co. Wädenswil

## Unfall und Haftpflicht in der Anstalt

Referat gehalten von Direktor Dr. von Wattenwyl (Lausanne) am 15. Mai 1950 an der Tagung des VSA in Winterthur.

Gerne bin ich der Aufforderung nachgekommen, über Unfall und Haftpflicht zu sprechen, sind doch diese Begriffe für den Laien oft verworren und geben vielerorts und ganz unnötigerweise zu Schwierigkeiten Anlass. Nachdem aber Unfall ein spezifisch medizinischer Begriff ist und Haftpflicht mehr juristische Betrachtungen nach sich ziehen müsste, erlaube ich mir das Thema meiner Ausführungen etwas zu erweitern und über die diesbezüglichen Versicherungen zu sprechen.

Was ist *Unfall*? Im Volksmund ist Unfall jede Behinderung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten, die nicht als Krankheit gilt. Jede Schwächung der menschlichen Arbeitskraft ist entweder Krankheit oder Unfall. Vom Standpunkt des Versicherers aus betrachtet genügt diese etwas einfache Unterscheidung nicht, denn der Versicherer muss über seine vertragliche Deckung eine Begriffsbestimmung, eine Definition, geben, an die er in der Folge sich zu halten hat, eventuell vom Richter gehalten werden kann. Eine Umschreibung des versicherten Ereignisses, also hier des Unfalles, kann nicht passiv gegeben werden, womit die erste Schwierigkeit entsteht, die auch meistens die häufigste bleibt. Es kann also nicht gesagt werden, «Unfall ist alles, was nicht Krankheit ist», denn sonst müsste ebenfalls gesagt werden, was unter Krankheit zu verstehen ist. Und wo immer eine Definition gegeben wird, findet sich auch ein Jurist, sei er als praktizierender Anwalt oder im Dienste einer Versicherungsgesellschaft tätig, der mit der angerufenen Auslegung nicht einverstanden ist. Wir Versicherer haben deshalb nach einer möglichst einfachen aber doch umfassenden Begriffsbestimmung gesucht, die sich mit Hilfe der

Konkurrenz nach und nach auskristallisiert hat und heute in der Regel die gleichen Elemente umfasst. In dieser Hinsicht dürfte die freie Konkurrenz im Gegensatz zu Staatsbetrieben als Schutz der Versicherten bezeichnet werden. Auch die Rechtsprechung hat das Nötige dazu beigetragen, um die bestehenden Lücken auszufüllen. Man kann also füglich behaupten, dass heute in Versichertenkreisen, sowie bei Ärzten und Richtern darüber keine allzugrosse Meinungsverschiedenheiten mehr bestehen.

Eine Unfallversicherung braucht nicht lange erklärt zu werden. Jedermann weiss heute, was sie bedeutet. Nach diesem Grundprinzip der Deckung interessiert den Versicherten in erster Linie, was von der *Versicherung ausgeschlossen* ist. Man könnte hier wohl dogmatisch drei Gruppen unterscheiden: Als Präzisierung der eingangs erwähnten Definition werden einmal davon ausgenommen die leicht mit Unfall zu verwechselnden Krankheitserscheinungen und solche, über die in der Doktrin nicht vollständige Klarheit herrscht oder auf die die gegebene Definition nicht ausnahmslos passt; sei es, dass sie speziell als gedeckt oder als ausgeschlossen erwähnt werden. Ich denke speziell an die Vergiftungen, Infektionen, den Ertrinkungstod beim Baden usw. Eine weitere Gruppe von Unfallgefahren wird ausgeschlossen, sei es weil sie für den Versicherer unberechenbar sind, wie Kriegsereignisse, Erdbeben usw. oder weil sich die Deckung aus ethischen, moralischen und menschlichen Gründen nicht rechtfertigt, so z. B. der Zweikampf, der Zustand der Trunkenheit, die Tollkühnheit. Endlich ist der Versicherer aus technischen Gründen darauf ausgegangen, gewisse